

**Satzung zur Änderung
der
Beitragsordnung
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
vom 27.07.2026**

Aufgrund §§ 9, 23 Abs.1 und § 24 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 123), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 25. Juli 2026 folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 26. Juli 2025 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2025, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Heilberufe-Kammergesetz, die ihren Beruf im Kammerbereich nicht mehr ausüben, sind nicht beitragspflichtig.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu hinzugefügt:

„Eine Beitragspflicht besteht auch während eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „ihren Beruf nicht mehr ausüben oder“ gestrichen.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer
IHR PARTNER

Az.: 36 - 5415.3 - 005/0003

Vorstehende **Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes

genehmigt.

Stuttgart, den 27.07.2026

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg** wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg vom 27.07.2026 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27.07.2026

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg